

TEXT- TEIL B:

1. **IMMISSIONSSCHUTZ** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In dem Plangebiet ist der Lärmpegelbereich (siehe Planzeichnung) nach DIN 4109 "Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen" (November 1989) bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandte Gebäudeseite darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend der Festsetzung nach DIN 4109 gemindert werden.